Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 1995

KR-Nr. 239/1995

3677. Anfrage (Anpassungen des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 im Zusammenhang mit dem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes)

Die Kantonsrätinnen Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, und Jacqueline Fehr, Winterthur, haben am 25. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf Bundesebene wirft auch Fragen zur Anpassung des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 (LAG) auf.

Wir stellen deshalb dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

- 1. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht im Gegensatz zu heute für Ausgesteuerte keine Beiträge mehr von der Arbeitslosenversicherung für Einsatzprogramme vor. Heute können in Einsatzprogrammen 20% der Teilnehmer/innen ausgesteuert sein, und die Arbeitslosenversicherung übernimmt 50% der Kosten. Das wird neu nicht mehr möglich sein. Das heisst, dass Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte vom Kanton und von den Gemeinden zu organisieren und zu finanzieren sind. Die Praxis zeigt heute schon, dass der Bedarf für Einsatzprogramme aber gerade für bei der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerte besonders gross ist. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit die Wiedereingliederungsmassnahmen für Ausgesteuerte nicht zurückgehen?
- 2. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht vor, dass jemand höchstens während zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung beziehen kann, vorausgesetzt, jemand ist bereit, an aktiven Arbeitsmarktmassnahmen teilzunehmen. Neu anspruchsberechtigt kann jemand nur werden, wenn er oder sie wieder zwölf Monate Arbeit nachweisen kann. Einsatzprogramme zählen im Gegensatz zu heute nicht mehr für eine erneute Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung. Wie gedenkt der Regierungsrat das LAG diesen Neuerungen anzupassen? Unter welchen Bedingungen kann jemand Arbeitslosenhilfe beziehen bzw. kann jemand Arbeitslosenhilfe geltend machen, wenn er oder sie eine angebotene aktive Arbeitsmarktmassnahme nicht angenommen hat?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, und Jacqueline Fehr, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die zweite Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) soll in zwei Etappen in Kraft gesetzt werden. Auf den 1. Januar 1996 werden u.a. folgende Bestimmungen in Kraft treten:

- Höherer beitragspflichtiger Lohn und höherer Beitragssatz
- Neue Zumutbarkeitsregelung
- Wartetage für jugendliche Versicherte
- Regionale Arbeitsmarktzentren
- Neue Kurzarbeits- und Schlechtwetterregelung

Auf den 1. Januar 1997 sollen folgende Bestimmungen in Kraft treten:

- Neues Taggeldregime mit normalen und besonderen Taggeldern
- Anspruch auf Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme oder auf Ersatztaggelder bei Fehlen eines Angebots; Überwälzung eines Teils der Ersatztaggelder auf die Kantone
- Verpflichtung der Kantone, ein Mindestangebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung zu stellen
- Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit
- Obligatorium der beruflichen Vorsorge für den Todes- und Invaliditätsfall

Der Bundesrat hat am 11. Dezember 1995 Ausführungsbestimmungen zur ersten Etappe erlassen. Arbeitslose werden nach Inkrafttreten der gesamten neuen Regelung während längstens zwei Jahren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Leistungen werden mit dem Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der Arbeitslosen ins Erwerbsleben beträchtlich ausgebaut. Die Zahl der Aussteuerungen sollte sich deshalb verringern. Dadurch wird auch die Fürsorge entlastet. Die Fürsorge für ausgesteuerte Arbeitslose, die auch Wiedereingliederungsmassnahmen umfassen kann, ist eine Gemeindeaufgabe.

Kommunale Arbeitslosenhilfe wird Arbeitslosen gewährt, wenn sie ihren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben (§ 6 des kantonalen Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose, LAG). Arbeitslose, die eine von der Arbeitslosenversicherung angebotene arbeitsmarktliche Massnahme ausschlagen, erfüllen diese Voraussetzung nicht und haben deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Es wäre stossend, wenn die Arbeitslosenhilfe in die Lücke springen müsste, weil ein Versicherter freiwillig auf Leistungen der Versicherung verzichtet.

Ob in andern Punkten das LAG revidiert werden soll, wird sich zeigen, wenn die Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes vollständig überblickbar sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi